

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha

Beklagte: Maria Patmanidi AE

**Tenor**

Die Art. 5 und 7 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 geänderten Fassung sowie die Art. 9 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke sind dahin auszulegen, dass der Inhaber einer Marke dem ohne seine Zustimmung erfolgenden ersten Inverkehrbringen mit dieser Marke gekennzeichneten Waren im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Europäischen Union widersprechen kann.

(<sup>1</sup>) ABL C 337 vom 21.12.2013.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 4. September 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Autorità per l'energia elettrica e il gas/Antonella Bertazzi u. a.**

(Rechtssache C-152/14) (<sup>1</sup>)

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Sozialpolitik — Richtlinie 1999/70/EG — EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge — Paragraph 4 — Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor — Stabilisierungsverfahren — Einstellung befristet beschäftigter Arbeitnehmer als Berufsbeamte ohne öffentliches Auswahlverfahren — Festlegung des Dienstalters — Keine Berücksichtigung der im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegten Dienstzeiten — Diskriminierungsverbot)**

(2014/C 409/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Autorità per l'energia elettrica e il gas

Beklagte: Antonella Bertazzi, Annalise Colombo, Maria Valeria Contin, Angela Filippina Marasco, Guido Guissani, Lucia Lizzi, Fortuna Peranio

**Tenor**

1. Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Art entgegensteht, die die Berücksichtigung von Dienstzeiten, die ein bei einer Behörde befristet beschäftigter Arbeitnehmer zurückgelegt hat, zur Festlegung seines Dienstalters bei seiner unbefristeten Einstellung durch diese Behörde als Berufsbeamter im Rahmen eines besonderen Verfahrens zur Stabilisierung seines Arbeitsverhältnisses vollständig ausschließt, wenn die im Rahmen der befristeten Arbeitsverträge ausgeübten Tätigkeiten denen eines Berufsbeamten der jeweiligen Kategorie dieser Behörde entsprechen, es sei denn, dass dieser Ausschluss durch „sachliche Gründe“ im Sinne von Paragraph 4 Nrn. 1 und/oder 4 gerechtfertigt ist, was das vorlegende Gericht zu überprüfen hat. Der bloße Umstand, dass der befristet beschäftigte Arbeitnehmer diese Dienstzeiten auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrags oder -verhältnisses zurückgelegt hat, stellt keinen solchen sachlichen Grund dar.

2. Das Ziel, eine umgekehrte Diskriminierung der nach erfolgreicher Absolvierung eines öffentlichen Auswahlverfahrens eingestellten Berufsbeamten zu vermeiden, kann keinen „sachlichen Grund“ im Sinne von Paragraph 4 Nrn. 1 und/oder 4 der Rahmenvereinbarung darstellen, wenn, wie im Ausgangsverfahren, die in Rede stehende nationale Regelung die Berücksichtigung sämtlicher von den Arbeitnehmern im Rahmen befristeter Arbeitsverträge zurückgelegter Dienstzeiten bei der Festlegung ihres Dienstalters anlässlich ihrer unbefristeten Einstellung und somit der Höhe ihres Gehalts vollständig und unter allen Umständen ausschließt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 194 vom 24.6.2014.

## Klage, eingereicht am 24. Juni 2014 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-303/14)

(2014/C 409/39)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mifsud-Bonnici und K. Herrmann)

Beklagte: Republik Polen

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen, indem sie der Kommission die Zertifizierungsstellen für Personal und Unternehmen und die Titel der Zertifikate für Personal und Unternehmen, das bzw. die Tätigkeiten in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase wahrnimmt/wahrnehmen, die Gegenstand der Durchführungsverordnungen der Kommission sind, nicht mitgeteilt hat und die Vorschriften über die Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase <sup>(1)</sup> nicht erlassen und sie der Kommission nicht mitgeteilt hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission <sup>(2)</sup>, Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission <sup>(3)</sup>, Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission <sup>(4)</sup>, Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission <sup>(5)</sup>, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission <sup>(6)</sup>, Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 308/2008 der Kommission <sup>(7)</sup> und Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates verstoßen hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 842/2006 verpflichtete die Mitgliedstaaten, der Kommission ihre Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme für Unternehmen und Personal mitzuteilen, die bzw. das mit der Installation, der Wartung oder Instandhaltung der unter Art. 3 Abs. 1 der Verordnung fallenden Einrichtungen und Systeme und der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen befasst seien/sei. Diese Verpflichtung sei durch die auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 1 der Verordnung Nr. 842/2006 erlassenen Durchführungsverordnungen der Kommission präzisiert worden.

Der erste Klagegrund ist daher darauf gestützt, dass die Republik Polen der Kommission bis jetzt nicht die Namen der Zertifizierungsstellen für Personal und Unternehmen mitgeteilt habe, das bzw. die Dichtheitskontrollen, die Installation, Wartung oder Instandhaltung bei ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsystemen und Feuerlöschern durchführe/durchführten sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung dieser fluorierten Treibhausgase ausübe/ausübten, ebenso wenig wie die Titel der Zertifikate für Personal und Unternehmen, das bzw. die die in den Durchführungsverordnungen der Kommission aufgestellten Voraussetzungen für die Zertifizierung erfülle/erfüllten. Zudem fehle es an der Übermittlung der Namen der Zertifizierungsstellen für Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübe und fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinne, sowie der Titel der Zertifikate für Personal, das die in den Durchführungsverordnungen der Kommission aufgestellten Voraussetzungen für die Zertifizierung erfülle. Die polnischen Behörden hätten der Kommission auch nicht in der Form, die in der Verordnung Nr. 308/2008 der Kommission vorgeschrieben sei, die Namen der Bescheinigungsstellen für Personal und die Titel der Ausbildungsbescheinigungen für Personal, das die Anforderungen von Art. 3 Abs. 2 und des Anhangs der Verordnung Nr. 307/2008 erfülle, mitgeteilt.